

Vertrag

über die Vergabe eines Stipendiums für Medizinstudierende in der Allgemeinmedizin

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA),
Dr.-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

und

dem Medizinstudierenden

Frau/Herrn, geboren am,
wohnhaft in
im Folgenden Stipendiat genannt.

§ 1 Vertragszweck

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) gewährt nach Maßgabe der Richtlinie der KVSA über die Gewährung von Stipendien für Medizinstudierende in der Allgemeinmedizin Stipendien an Medizinstudierende in der Humanmedizin der Universitäten Magdeburg und Halle der Klassen Allgemeinmedizin.
- (2) Der vom Medizinstudenten eingereichte Antrag und die nach der oben genannten Richtlinie erforderlichen Unterlagen wurden der KVSA vorgelegt.

§ 2 Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages im Semester des Studienganges Humanmedizin an der Universität eingeschrieben.
- (2) Der Medizinstudent hat der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt folgende Nachweise erbracht:
 - a) die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Europäischen Wirtschaftsraum-Staates (EWR-Staates) oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates,
 - b) die Einschreibung als Studierender der Humanmedizin ab dem 1. Semester an der Universität Magdeburg oder Halle,
 - c) die Aufnahme in die „Klasse Allgemeinmedizin“ durch die Medizinische Fakultät der MLU Halle-Wittenberg oder ein entsprechender Nachweis durch die OvGU Magdeburg,
 - d) sofern Unterbrechungen, Verzögerungen bzw. Urlaubssemester erfolgt sind, liegt ein lückenloser, zeitlicher Überblick über den bisherigen Ablauf des Medizinstudiums vor. Dieser Nachweis ist für die genannten Fälle zwingend, um Differenzen bezüglich Studienjahr und Fachsemester zu klären. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, gehen alle sich daraus ergebenden Konsequenzen zu Lasten des Stipendiaten.

- (3) Der Medizinstudent hat folgende Verpflichtungen:
- a) nach der fachärztlichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin sechs Jahre und 3 Monate hausärztlich-allgemeinmedizinisch in einer von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Benehmen mit dem Stipendiaten zu benennenden Region Sachsen-Anhalts tätig zu werden. Die Weiterbildung soll vornehmlich in Sachsen-Anhalt absolviert werden.
 - b) die gewissenhafte Durchführung des Studiums unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit. Unterbrechungen wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht.
 - c) die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums durch jeweils aktuelle Immatrikulationsbescheinigungen unaufgefordert jeweils zum Semesterbeginn gegenüber der KVSA nachzuweisen.
 - d) über Unterbrechungen oder Abbruch des Studiums unverzüglich die KVSA zu informieren.
 - e) ein Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder eine Nichtteilnahme am regulären Termin einer der o.g. Prüfungen unverzüglich der KVSA mitzuteilen.
 - f) das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch eine beglaubigte Kopie der Zeugnisse gemäß ÄApprO gegenüber der KVSA nachzuweisen.
 - g) den Erhalt des Stipendiums gegenüber der KVSA zu bestätigen und einen schriftlichen Sachbericht mit Angaben über den Studienverlauf unter Angabe ggf. auftretender Abweichungen gemäß Buchstaben b) bis d) spätestens zum Jahresende oder auf Abruf zu übermitteln.
- (4) Für Medizinstudenten, die sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits im 2. oder 3. Studienjahr der Klasse Allgemeinmedizin befinden, bemisst sich der Verpflichtungszeitraum in Höhe des Förderzeitraumes.
- (5) Ohne die Einhaltung dieser Verpflichtungen und Voraussetzungen ist eine Förderung über ein Stipendium nicht möglich. Eine bereits gezahlte Förderung, die in o.g. Sinne ohne Rechtsgrund erfolgt ist, kann zurückgefordert werden.

§ 3 Umfang und Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird monatlich wie folgt gewährt und ausgezahlt (Beträge in Euro)

Jahr/Monat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2014												
2015												
2016												
2017												
2018												
2019												
2020												

Der Betrag wird jeweils zum Monatsende auf das nachfolgende Konto der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten überwiesen:

Konto
BLZ
Institut
IBAN
BIC

§ 4

Einstellung bzw. Aussetzung der Zahlung

- (1) Die KVSA stellt die Zahlung des Stipendiums mit sofortiger Wirkung ein, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages nicht vorgelegen haben bzw. nicht mehr vorliegen oder den Verpflichtungen nach § 2 Abs. 3 b) bis g) nicht nachgekommen wird. Ohne Rechtsgrund erfolgte Zahlungen können nach § 6 der Richtlinie zurückgefordert werden.
- (2) Bei Unterbrechung des Studiums wird die Zahlung bis zum Nachweis der Wiederaufnahme des Studiums ausgesetzt und gegebenenfalls entsprechend verlängert. Bei Abbruch des Studiums prüft die KVSA die Rückzahlungsverpflichtung nach § 6 der Richtlinie.

§ 5

Rückzahlung des Stipendiums

- (1) Die KVSA prüft, ob und in welcher Höhe eine Rückzahlungsverpflichtung während des laufenden Stipendiums wie auch nach Beendigung des Stipendiums für den Stipendiaten besteht. Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung nach Ablauf der Stipendiatenförderung richtet sich nach dem prozentualen Anteil der ausgebliebenen Verpflichtung zur ambulanten vertragsärztlichen Tätigkeit.
- (2) Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn
 - a) die KVSA feststellt, dass die Stipendienvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages nicht mehr vorliegen bzw. tatsächlich nicht vorgelegen haben,
 - b) bei Abbruch des Studiums und bei endgültigem Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
 - c) bei Förderung ab dem 1. Semester keine allgemeinmedizinisch-hausärztliche Tätigkeit von 6 Jahren und 3 Monaten bzw. bei späterem Beginn keine dem Förderzeitraum entsprechende allgemeinmedizinisch-hausärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt nach Abschluss der allgemeinmedizinischen Weiterbildung ausgeübt wird oder
 - d) ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Beendigung der Zahlung und/oder Rückforderung gewährter Zahlungen berechtigt.
- (3) Nachgewiesene Härtefälle können zum Verzicht auf eine Rückforderung führen. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn das Studium oder die vertragsärztliche Tätigkeit nicht wie vereinbart erfolgen kann, da z.B. gesundheitliche oder familiäre Gründe dies verhindern. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.

- (4) Im Falle einer Rückforderung ist der Erstattungsanspruch jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 6 Kündigung

Der Vertrag kann von den Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am Nächsten kommt.
- (3) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg offen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Stipendiatin bzw. Stipendiat